

- Entsorgungsservice
- Müll-Bauschutt-Container
- Sondermülltransporte
- Sperrmüllabfuhr
- Wertstoffrecycling
- Baustoffe
- Kies-Sand
- Recyclingmaterial



Russ Entsorgung GmbH & Co. KG
 Otto-Hahn-Straße 26, 89231 Neu-Ulm

Kundeninformation:

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Seit August 2017 gilt die neue Gewerbeabfallverordnung. Damit gelten gewisse Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmter Bau- und Abbruchabfällen.

Ziel der neuen Gewerbeabfallverordnung ist die Verpflichtung zu einer besseren Getrennthaltung und Vorbehandlung für eine möglichst hochwertige stoffliche bzw. energetische Verwertung dieser Abfälle.

Es beginnt mit der Verpflichtung des Abfallerzeugers zur Getrennterfassung von einzelnen Abfallfraktionen. Dazu kommt die Dokumentations-, Kontroll- und Nachweispflicht des Abfallerzeugers. Seit dem Jahr 2018 müssen Sie auf Verlangen der Behörde Angaben über Anfallmengen, deren Getrennthaltung sowie Verbleib erbringen.

Getrennt zu erfassende Fraktionen Gewerbeabfälle:

- Papier, Pappe, Karton
- Holz
- Metalle
- Kunststoffe
- Glas
- Textilien
- Bioabfälle
- weitere Abfälle aus § 2 Nr. 1, Buchstabe b

Getrennt zu erfassende Fraktionen Bau- und Abbruchabfälle:

- Glas
- Ziegel
- Beton
- Baustoffe auf Gipsbasis,
- Fliesen und Keramik
- Kunststoff
- Bitumengemische
- Dämmmaterial AVV 170604/170603*
- Metalle

- Entsorgungsservice
- Müll-Bauschutt-Container
- Sondermülltransporte
- Sperrmüllabfuhr
- Wertstoffrecycling
- Baustoffe
- Kies-Sand
- Recyclingmaterial



Es gibt auch Ausnahmen zur Getrennterfassung, wenn die Getrennterfassung technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies muss jedoch vom Abfallerzeuger begründet werden.

Nicht getrennt gehaltene Abfallgemische sind einer Vorbehandlungsanlage zu übergeben (Ausnahme 90 % / 10 % Lösung). Es ist für die getrennt erfassten Abfallsorten eine Getrennthaltequote zu ermitteln.

Ab 2019 benötigen Sie eine Erklärung Ihres Entsorgers als Vorbehandlungsanlage gemäß GewAbfV bzw. dem Verbleib der Abfälle. Zu diesem Zeitpunkt erhöhen sich die Anforderungen an den Entsorger bzw. Behandlungsanlage.

Gerne beraten wir Sie zu Fragen zur Einhaltung der Vorgaben dieser neuen Verordnung. Unser Team steht Ihnen jederzeit mit kompetenter Unterstützung zur Verfügung.

Gemeinsam meistern wir auch diese Anforderungen.

Neu-Ulm, Juli 2021

Mit freundlichem Gruß
Stefan Ruß